

Tiefbau Schaffhausen
Abteilung Gewässer und Materialabbau
Schweizersbildstrasse 69
CH-8200 Schaffhausen
www.gewaesser.sh.ch

T +41 52 632 73 21
simone.stoll@sh.ch



EINSCHREIBEN
Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer

Gemeinde Hemishofen
Gemeinderat
Unterdorf 6
8261 Hemishofen

Schaffhausen, 23. Mai 2022

SONDERNUTZUNGSKONZESSION

Konzessionärin: Gemeinde Hemishofen

Gegenstand: Bootsliegendeplätze auf dem Rhein, GB Hemishofen Nr. 362

I

Am 14. April 2000 erteilte das Baudepartement der Gemeinde Hemishofen eine Sondernutzungskonzession für 8 Bootsliegendeplätze auf dem Rhein, GB Hemishofen Nr. 362. Der Gemeinderat Hemishofen hat daraufhin am 8. November 2001 ein Reglement über die Benützung der Bootsliegendeplätze im Gemeindegebiet Hemishofen gestützt auf die Sondernutzungskonzession erlassen und am 8. November 2006 angepasst.

Die 8 Bootsliegendeplätze sind im Plan vom 7. Januar 2022 festgehalten. In den letzten 20 Jahren wurden durch die Gemeinde Bootsliegendeplätze verschoben und die Anbindevorrichtungen teilweise ersetzt. Eine Besichtigung durch Tiefbau Schaffhausen am 8.12.2021 hat gezeigt, dass mehr als 8 Anbindemöglichkeiten für Boote auf dem Grundstück GB Hemishofen Nr. 362 zwischen der Hemishofer Brücke und dem Hemishoferbach vorhanden sind.

Der Pontonierverein Stein am Rhein nutzt seit langer Zeit jeweils von März bis Anfang Juli Bootsliegendeplätze auf dem Rhein vor dem Grundstück GB Hemishofen Nr. 103 beim Badplatz Hemishofen. Die Gemeinde Hemishofen bewilligt die Stationierung der Boote. Die saisonalen Bootsliegendeplätze bestehen aus 3 Bojensteinen inkl. Befestigungskette für die 6 Bojen, an welche total 12 Boote stationiert werden können.

Im Frühjahr 2022 erarbeitete die Gemeinde Hemishofen ein neues, zeitgemässes Reglement für die Bootsliegeplätze. Da gewisse Auflagen der Sondernutzungskonzession somit nicht mehr gültig sind, ist diese auf Gesuch der Gemeinde Hemishofen zu überarbeiten und neu auszustellen.

II

Die Sondernutzungskonzession vom 14. April 2000 ist nach wie vor gültig.

Gemäss Art. 24 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 18. Mai 1998 des Kantons Schaffhausen gelten Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen als Inanspruchnahme resp. räumliche Nutzung von Oberflächengewässern. Solche Nutzungen benötigen eine Bewilligung des dafür zuständigen kantonalen Departments. Gemäss § 1 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom (VWWG) 22. Dezember 1998 ist Tiefbau Schaffhausen die für die Erteilung von Bootsliegeplätzen zuständige Konzessions- bzw. Bewilligungsbehörde.

Die jährlichen Nutzungsgebühren sind in der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz § 22, Abs. 1, geregelt.

§ 12 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973 sieht eine einmalige Verleihungs- resp. Verwaltungsgebühr vor. Gemäss Paragraph 8 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz wird bei Konzessionserneuerungen die Verleihungsgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht spricht nichts gegen eine Neuausstellung der Sondernutzungskonzession. Die Nutzung der 8 Bootsliegeplätze auf dem Rhein kann daher der Gemeinde Hemishofen durch Tiefbau Schaffhausen unter Auflagen erteilt werden. Die Nutzung der 12 saisonalen Bootsliegeplätze durch den Pontonierverein Stein am Rhein wird in einer separaten Sondernutzungskonzession an den Pontonierverein erteilt.

III

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

Der Kanton Schaffhausen, vertreten durch Tiefbau Schaffhausen, erteilt der Gemeinde Hemishofen die Bewilligung für 8 Bootsliegeplätze gemäss Übersichtsplan "Bootsliegeplätze und -pfähle Abschnitt Gemeinde Hemishofen vom 17. März 2022 (Tiefbau Schaffhausen, revidiert 22. März 2022). Dies unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen.

Die Nutzung der 12 saisonalen Bootsliegeplätze beim Badplatz Hemishofen durch den Pontonierverein Stein am Rhein wird in einer separaten Sondernutzungskonzession geregelt.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlagen:

- Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 17. März 1976 (BSO), SR 747.223.1
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG), SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), SR 814.201
- Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (WWG), SHR 721.100
- Verordnung zum WWG vom 22. Dezember 1998 (VWWG), SHR 721.103
- Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973 (VWGV), SHR 172.201

2. Die Sondernutzungskonzession für die Bootsliegeplätze vom 14. April 2000 wird aufgehoben.

3. Die Konzession umfasst 8 Bootsliegeplätze im Rheinabschnitt zwischen dem Badplatz Hemishofen und der Hemishofer Rheinbrücke. Die räumliche Verteilung der Plätze geht aus dem Übersichtsplan "Bootsliegeplätze und -pfähle Abschnitt Gemeinde Hemishofen" vom 17. März 2022 (Tiefbau Schaffhausen, revidiert 22. März 2022) hervor.

Die übrigen Uferabschnitte werden von der Gemeinde Hemishofen von Bootsliegeplätzen freigehalten, soweit nicht eine andere kantonale Konzession oder Bewilligung vorliegt.

4. Die Konzession tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie wird für die Dauer von 10 Jahre erteilt und läuft am 31. Dezember 2031 ab. Die Konzession erneuert sich stillschweigend jeweils um 5 Jahre, falls nicht einer der Vertragspartner mindestens 1 Jahr vor Ablauf eine Neuverhandlung beantragt.

5. Änderungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

6. Wenn öffentliches Interesse es erfordert, kann die Konzession ganz oder für bestimmte Uferabschnitte widerrufen werden. Öffentliche Interessen sind insbesondere dann betroffen, wenn Bestimmungen dieser Konzession oder Vorschriften des öffentlichen Rechtes verletzt werden.

Der Widerruf erfolgt in der Regel entschädigungslos. Sofern der Konzessionsgeber bestehende Anbindeanlagen weiterhin zur Benützung verwendet oder verwenden lässt, sind der Konzessionsnehmerin die Erstellungskosten zum Zeitwert zu vergüten. Ist die Anlage älter als 10 Jahre, gilt sie als abgeschrieben.

B Spezielle Bestimmungen

7. Auf die Einhaltung des Gewässerschutzes ist besonderes Augenmerk zu richten.
8. Änderungen am Übersichtsplan "Bootsliegeplätze und -pfähle Abschnitt Gemeinde Hemishofen" vom 17. März 2022 (räumliche Verteilung der Bootsliegeplätze) müssen durch Tiefbau Schaffhausen genehmigt werden.
9. Unterhalt, Verwaltung und Aufsicht über die Bootsliegeplätze obliegen der Konzessionsnehmerin. Sie ist insbesondere befugt, die Modalitäten der Liegeplatzvergabe zu regeln. Sie regelt den Zugang zu den Bootsliegeplätzen. Dies gilt auch für die Bootsplätze vor privaten Grundstücken. Der Unterhalt von Bootsliegeplätzen umfasst auch die Befreiung von Schwemmgut auf dem Rhein.

Unterhaltsarbeiten an den Bootspfählen oder den Bojensteinen, insbesondere deren Ersatz, sind dem Konzessionsgeber so früh wie möglich zu melden. Neue Bootspfähle müssen mindestens den Anforderungen der bestehenden Pfähle entsprechen (Materialwahl, Dimension, usw.).

10. Die Konzessionsnehmerin führt ein Verzeichnis über alle vergebenen Bootsliegeplätze, welche Angaben über das Boot und über dessen Eigner enthält sowie eine Warteliste. Interessenten steht die Einsichtnahme in die Warteliste offen. Die Konzessionsnehmerin kann für einen Wartelistenplatz eine angemessene Gebühr erheben.
11. Alle Boote, die zur Benützung eines Bootsliegeplatzes zugelassen werden, haben Schaffhauser Immatrikulationszeichen zu tragen.
12. Die Konzessionsnehmerin kann Besitzer motorloser Boote bevorzugen.
13. Die Bootsgrösse hat sich in jedem Fall nach dem verfügbaren Platz der Stege und der Anbindevorrichtungen zu richten. Der Konzessionsnehmerin steht es frei, die Bootsgrösse zu beschränken. Dabei ist das Landschafts- und Ortsbild zu schonen.
14. Ein Bootsliegeplatz besteht aus folgenden Anbindemöglichkeiten: Pfahl oder Bojenstein auf dem Rheingrund, zur Befestigung des Bootes vorne und hinten. Anbindemöglichkeiten am Ufer sind nicht gestattet.
15. Befindet sich ein Bootsliegeplatz vor einem privaten Grundstück, muss der Bootseigentümer auch Grundstückbesitzer sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein Standort verlegt, so dass ein Erreichen über gemeindeeigenen Boden gewährleistet ist.
16. Alle weiteren Bedingungen zur Vergabe der Bootsliegeplätze werden im Reglement über die Benützung der Bootsliegeplätze der Gemeinde Hemishofen (Bootsplatzreglement) festgehalten.
17. Im Rahmen ihrer Kontrollfunktion hat die Konzessionsnehmerin die geordnete Benützung der Bootsliegeplätze sicherzustellen.

18. Für allfällige Schäden und Unfälle, die aus dem Bestand, Betrieb und Unterhalt der Bootsliegplätze entstehen, haftet die Konzessionsnehmerin.
19. Für die Benützung der Bootsliegplätze erhebt die Konzessionsnehmerin eine kalenderjährliche Platzgebühr gemäss § 22 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (VWWG). Darin enthalten sind insbesondere die Erstellungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die kantonale Konzessionsgebühr.
20. Die Konzessionsnehmerin hat das Recht auf Kündigung oder sofortigen Entzug eines Bootplatzes im Falle einer wiederholten oder schwerwiegenden Missachtung des Bootsplatzreglements.
21. Der Pontonierverein Stein am Rhein darf gemäss separater Sondernutzungskonzession jeweils von März bis Anfang Juli beim Badplatz Hemishofen Liegeplätze, bestehend aus Bojensteinen und Bojen für die Bootsstationierung benutzen.

C Schlussbestimmungen

22. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Konzession sind in einem Bootsplatzreglement festgehalten. Der Erlass sowie Änderungen desselben müssen durch Tiefbau Schaffhausen genehmigt werden.
23. Die Konzessionsgebühr beträgt CHF 500.- (2/3 von 750.-).
24. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt 258.- pro Platz und wird der Gemeinde jeweils separat im Herbst verrechnet.

D Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- Gemeinderat Hemishofen (einschreiben)
- Kantonspolizei (Wasserpolizei) (E-Mail)
- Kantonale Fischereiaufsicht (E-Mail)
- Planungs- und Naturschutzamt (E-Mail)
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (E-Mail)

Tiefbau Schaffhausen



Dino Giuliani
Kantonsingenieur

Beilage

- Übersichtsplan "Bootsliegeplätze und -pfähle Abschnitt Gemeinde Hemishofen vom 17. März 2022 (revidiert 22. März 2022), Tiefbau Schaffhausen.
- Reglement über die Benützung der Bootsliegeplätze, Gemeinde Hemishofen vom 17. Mai 2022





Stadt Schaffhausen



sh.ch
Tiefbau Schaffhausen



Bootsliegeplätze und -prähle

Abschnitt Gemeinde Hemishofen

Übersichtsplan 1:1'000

Tiefbau Schaffhausen
Verkehr und Infrastrukturbau
Schweizersbildstrasse 69

Datum: 17.03.2022
Bearbeitung: medbi
Format: A3 / 200
Erläuterung: -
Plan-Nr.: -
Rev.: 22.03.2022 medbi
Telefon: +41 52 632 74 51
www.sh.ch

Plan: K01 Hemishofen und das Problem: Einbindung der Liegeplätze und Prähle



- Legende**
- Bootsliegeplätze
 - Gästeeplatz
 - Bootsliegeplatz, konzessioniert
 - Anbindepfähle, ohne Konzession

Genehmigt
Tiefbau Schaffhausen
Gewässer und Materialabbau
Schweizersbildstrasse 69
8200 Schaffhausen
Datum: 23.5.2022

Handwritten signature/initials

